



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 18. November 2011

Nummer 46

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	357			
276	18. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Steinfurt vom 14.02.1969 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 16.08.1971, Nr. 33, Seite 145)	357		
277	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage „Liedern“ der Bocholter Energie- u. Wasserversorgung GmbH (Wasserschutzgebietsverordnung Liedern vom 04.05.1998) vom 03.11.2011	360		
278	Bekanntmachung Raumordnungsverfahren für die 380kV-Hochspannungsleitung Wesel (Umspannwerk Niederrhein) bis zur Bundesgrenze (Stadt Isselburg/Gemeente Oude-Ijsselstreek)	360		
279	Zusammenlegung der Kath. Kirchengemeinden St. Margareta in Wadersloh, St. Nikolaus in Wadersloh			
			(Diestedde), Ss. Cosmas und Damian in Wadersloh (Liesborn), St. Antonius in Langenberg (Benteler) und St. Josef in Lippstadt (Bad Waldliesborn) zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen "Katholische Kirchengemeinde St. Margareta" in Wadersloh mit Wirkung vom 27. November 2011	361
		280	Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)	362
		281	Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	363
		282	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	363
		283	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	364
		C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen		364
		284	Ungültigkeitserklärung für eine in Verlust geratene Polizeidienstmarke	364

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

276 18. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Steinfurt vom 14.02.1969 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 16.08.1971, Nr. 33, Seite 145)

Aufgrund

- des § 73 Satz 2 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (**Land-schaftsgesetz - LG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 586) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 183 ff.) in Verbindung mit § 26 Abs. 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundes-naturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I Nr. 51, S. 2542ff),

sowie

- der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (**Ordnungsbehördenge-setz - OBG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom

13.05.1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 08.12.2009 (GV. NRW. S. 765)

wird verordnet:

§ 1

(1) Für folgende im Landschaftsschutzgebiet "Altenberger Höhenrücken" der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Steinfurt vom 14.02.1969 liegende Grundstücke wird die Unterschutzstellung aufgehoben:

Gemarkung Altenberge

Flur 10, Flurstücke 71, 72 tlw., 170 tlw., 324 tlw., 325 tlw., 326 tlw., 463, 464, 475

Flur 42, Flurstücke 25 tlw., 26, 28 - 30, 33, 102 tlw., 109, 110, 209-211, 213, 226, 284-287, 290, 291

Flur 59, Flurstücke 1 tlw., 2, 3, 11, 13-15, 16 tlw., 17 tlw., 23 tlw., 26 tlw., 27 tlw., 28, 33, 43, 45, 46, 47

Flur 60, Flurstück 224

Flur 61, Flurstücke 125, 133, 204, 228

(2) Die genaue Lage der Grundstücke und ihre Abgrenzung ergeben sich aus den als Anlagen I und II zu dieser Verordnung bezeichneten Karten. Diese Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

(3) Diese Verordnung mit Anlagen kann während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:

a) Bezirksregierung Münster
- Höhere Landschaftsbehörde -
Domplatz 1 - 3
48143 Münster

b) Landrat des Kreises Steinfurt
- Untere Landschaftsbehörde -
Verwaltungsstelle Tecklenburg
Landrat-Schultz-Straße 1
48545 Tecklenburg

c) Bürgermeister der Gemeinde Altenberge
Kirchstraße 25
48341 Altenberge

§ 2

Gemäß § 42 a Abs. 4 Satz 2 wird auf § 42 a Abs. 4 Satz 1 LG hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehörden-

gesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder

b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Münster - Höhere Landschaftsbehörde - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

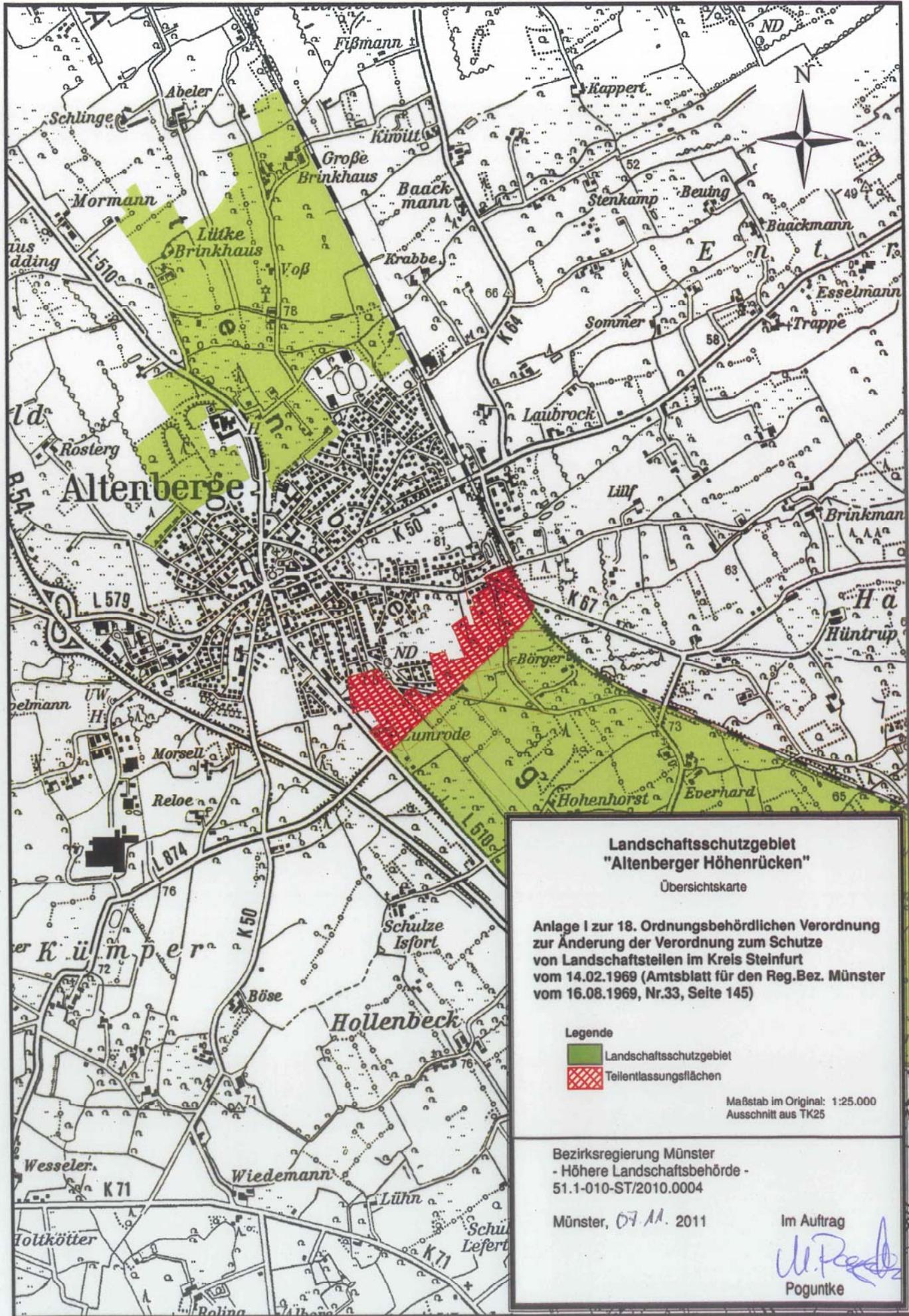
Münster, den *04.11* 2011

Bezirksregierung Münster
- Höhere Landschaftsbehörde -
51.1-010-ST/2011.0004-LSG Alten-
berger Höhenrücken
im Auftrag


(Poguntke)

Hinweis: Gegenstand dieser Verordnung ist eine DIN A3 Karte die dem Amtsblatt als Anlage beigefügt ist.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2011 S. 357 - 359



277 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage „Liedern“ der Bocholter Energie- u. Wasserversorgung GmbH (Wasserschutzgebietsverordnung Liedern vom 04.05.1998) vom 03.11.2011

Aufgrund

- der §§ 51, 52 und 103 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz -WHG-) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585),

- der §§ 14, 15, 116, 117, 134 bis 136, 138, 141, 150, 161 und 167 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -), Neubekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW S. 926/SGV. NRW 77) und

- der §§ 12, 25, 27 bis 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -), Neubekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW S. 528/SGV. NRW 2060),

jeweils in der zurzeit geltenden Fassung wird verordnet:

I. In der im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 23.05.1998, Nr. 21, auf den Seiten 121 – 136 abgedruckten und mit Wirkung vom 31.05.1998 in Kraft getretenen Wasserschutzgebietsverordnung Liedern wird die Abgrenzung der Schutzzone I geändert. Für die neuen Entnahmefrühen HB 1 bis 8 wird jeweils eine Schutzzone I mit einem Abstand von allseitig 10 m um die Brunnenstandorte ausgewiesen. Die bisherige Schutzzone I wird aufgehoben.

Die neuen Abgrenzungen der Schutzzonen I des Wasserschutzgebietes sind in eine neue Übersichtskarte - Maßstab 1:25.000 - und eine neue Schutzgebietskarte - Maßstab 1:5.000 - eingetragen, die Bestandteil dieser Verordnung sind und an die Stelle der bisherigen Übersichtskarte und Schutzgebietskarte treten.

II. Inkrafttreten

1. Diese Änderungsverordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

2. Sie tritt mit dem Außerkrafttreten der Wasserschutzgebietsverordnung Liedern außer Kraft.

Münster, den 03.November 2011
Bezirksregierung Münster
- Obere Wasserbehörde -
54.19.03-203/2011.0001
gez. Feller-Elverfeld

Hinweis: Gegenstand dieser Verordnung ist eine DIN A3 Karte die dem Amtsblatt als Anlage beigelegt ist.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2011 S. 360

278 Bekanntmachung

Raumordnungsverfahren für die 380kV-Hochspannungsleitung Wesel (Umspannwerk Niederrhein) bis zur Bundesgrenze (Stadt Isselburg/Gemeente Oude-Ijsselstreek)

Bezirksregierung Münster, den 18.11.2011
32.1.2.3

Die Regionalplanungsbehörde bei der Bezirksregierung Münster hat das o. g. Raumordnungsverfahren mit folgender Raumordnerischer Beurteilung am 24. August 2011 abgeschlossen:

Raumordnerische Beurteilung

1.1 Ergebnis

Die deutsche Übertragungsnetzbetreiberin Amprion GmbH, Dortmund, und der niederländische Netzbetreiber TenneT TSO B.V., Arnheim, planen eine 380kV- Höchstspannungsleitung von Wesel nach Doetinchem (Niederlande). Als Ergebnis des für den deutschen Streckenabschnitt durchgeführten Raumordnungsverfahrens wird festgestellt, dass

- der in der Anlage 2 zu dieser Raumordnerischen Beurteilung dargestellte Trassenverlauf mit den „Erfordernissen der Raumordnung“ vereinbar und mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abgestimmt ist und

- das Vorhaben den auf dieser Planungsstufe zu prüfenden Anforderungen an die Umweltverträglichkeit entspricht.

1.2 Rechtswirkungen des Raumordnungsverfahrens

Die Raumordnerische Beurteilung ist als „sonstiges Erfordernis der Raumordnung“ nach § 4 (1) ROG bei raumbedeutsamen Planungen oder Maßnahmen öffentlicher Stellen und auch bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über solche Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. Sie hat gegenüber dem Träger des Vorhabens und gegenüber Einzelnen keine unmittelbare Rechtswirkung.

1.3 Befristung der Geltungsdauer der Raumordnerischen Beurteilung

Sofern mit dem Verfahren für die Zulassung des Vorhabens noch nicht begonnen worden ist,

- ist diese Raumordnerische Beurteilung fünf Jahre nach ihrer Bekanntgabe daraufhin zu überprüfen, ob sie mit den dann geltenden Zielen und Grundsätzen der Raumordnung noch übereinstimmt und mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen noch abgestimmt ist (§ 32 (6) Satz 2 LPIG),

- wird diese Raumordnerische Beurteilung zehn Jahre nach ihrer Bekanntmachung unwirksam (§ 32 (6) Satz 4 LPIG).

1.4 Kostenfestsetzung

Nach § 32 (5) LPIG sind für die Durchführung des Raumordnungsverfahrens Gebühren und Auslagen zu erheben, die sich aus der geltenden Fassung des Gebührengesetzes für das Land NRW ergeben. Hierzu ergeht ein gesonderter Bescheid.

Die Raumordnerische Beurteilung wird mit Begründung an folgenden Stellen zur Einsicht für jedermann niedergelegt:

Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3
48143 Münster

Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf

Regionalverband Ruhr
Gutenbergstraße 47
45128 Essen

Kreisverwaltung Wesel
Reeser Landstraße 31
46483 Wesel

Kreisverwaltung Kleve
Nassauerallee 15-23
47533 Kleve

Kreisverwaltung Borken
Burloer Straße 93
46235 Borken

Stadtverwaltung Wesel
Klever-Tor-Platz 1
46483 Wesel

Stadtverwaltung Hamminkeln
Brüner Straße 9
46499 Hamminkeln

Stadtverwaltung Rees
Markt 1
46459 Rees

Stadtverwaltung Isselburg
Minervastraße 12
46419 Isselburg

Im Auftrag
gez. Leißing

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2011 S. 360 - 361

279 Zusammenlegung der Kath. Kirchengemeinden St. Margareta in Wadersloh, St. Nikolaus in Wadersloh (Diestedde), Ss. Cosmas und Damian in Wadersloh (Liesborn), St. Antonius in Langenberg (Benteler) und St. Josef in Lippstadt (Bad Waldliesborn) zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen "Katholische Kirchengemeinde St. Margareta" in Wadersloh mit Wirkung vom 27. November 2011



FELIX GENN

Divina Misericordie et Sanctae Apostolicae Sedis gratia Episcopus Monasteriensis

Urkunde

über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde
St. Margareta in Wadersloh

1. Nach Anhörung des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 des CIC lege ich die katholischen Kirchengemeinden St. Margareta in Wadersloh, St. Nikolaus in Wadersloh (Diestedde), Ss. Cosmas und Damian in Wadersloh (Liesborn), St. Antonius in Langenberg (Benteler) und St. Josef in Lippstadt (Bad Waldliesborn) mit Wirkung vom 27. November 2011 zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen

Katholische Kirchengemeinde St. Margareta in Wadersloh

zusammen. Sitz der Kirchengemeinde ist Wadersloh.

2. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden hören die Katholischen Kirchengemeinden St. Margareta in Wadersloh, St. Nikolaus in Wadersloh (Diestedde), Ss. Cosmas und Damian in Wadersloh (Liesborn), St. Antonius in Langenberg (Benteler) und St. Josef in Lippstadt (Bad Waldliesborn) zu existieren auf. Das Gebiet der neuen Kirchengemeinde wird aus dem der zusammengelegten Kirchengemeinden gebildet, ebenso wie deren Mitglieder die Mitglieder der neuen Kirchengemeinde St. Margareta sind.

3. Die Kirchen behalten ihre bisherigen Patrozinien. Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde wird die Kirche St. Margareta in Wadersloh. Die Kirchen St. Nikolaus, Ss. Cosmas und Damian, St. Antonius und St. Josef werden Filialkirchen.

4. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden geht deren Vermögen, nämlich der Grundbesitz, das bewegliche Vermögen sowie alle Forderungen und Verbindlichkeiten auf die Kirchengemeinde St. Margareta über.

Die Pfründestiftungen werden zu einem Pfarrfonds zusammengelegt. Soweit Küsterei oder Organistenfonds bestehen, werden diese aufgelöst und deren Vermögen dem jeweiligen Kirchenfonds der Kirche übertragen. Im Einzelnen erfolgt die Neuordnung des Grundbesitzes in der Kirchengemeinde durch gesonderte bischöfliche Urkunde.

5. Zur Verwaltung und Vertretung des Vermögens in der Kirchengemeinde St. Margareta wird durch besondere bischöfliche Urkunde ein Verwaltungsausschuss bestellt,

der bis zur Konstituierung des neu gewählten Kirchenvorstandes im Amt bleibt. Für ihn gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924.

Münster, 27. September 2011



AZ: 110-2/2011
7. Ausfertigung



FELIX GENN

Divina Miseratione et Sanctae Apostolicae Sedis gratia Episcopus Monasteriensis

U r k u n d e

über die Bestellung eines Verwaltungsausschusses gem. § 19 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens für die Katholische Kirchengemeinde St. Margareta in Wadersloh

Durch Urkunde des Bischofs von Münster vom 27. September 2011 werden die katholischen Kirchengemeinden St. Margareta in Wadersloh, St. Nikolaus in Wadersloh (Diestedde), Ss. Cosmas und Damian in Wadersloh (Liesborn), St. Antonius in Langenberg (Benteler) und St. Josef in Lippstadt (Bad Waldliesborn) mit Wirkung vom 27. November 2011 zur neuen Kirchengemeinde St. Margareta in Wadersloh zusammengelegt.

§ 1

Zur Verwaltung und Vertretung des Vermögens in der neuen Kirchengemeinde bestelle ich gemäß § 19 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 einen Ausschuss, dem der Pfarrer der Kirchengemeinde als Vorsitzender und weitere 15 Gemeindemitglieder angehören:

1. Herr Pfarrer Ralph Forthaus als Vorsitzender
2. Herr Hermann Baukmann
3. Herr Michael Beerhues
4. Herr Hans Berkemeier
5. Herr Johannes Heipieper
6. Frau Wilhelma Henneböle
7. Herr Clemens Holtmann
8. Herr Lothar Kohlstedde
9. Frau Marietheres Luster-Haggeney
10. Herr Heinz-Hermann Mönlich
11. Herr Reinhard Ottensmann
12. Herr Thomas Schulze Frölich
13. Frau Eva Speckemeier
14. Herr Eugen Teigeler
15. Herr Herbert Webermann
16. Herr Dr. Reinhold Werning

Vorsitzender des Verwaltungsausschusses ist der jeweilige Pfarrer der Kirchengemeinde. Der/Die stellvertretende Vorsitzende wird von den Mitgliedern des Verwaltungsausschusses gewählt

§ 2

Für den Verwaltungsausschuss gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 in seiner jeweiligen Fassung. Der Verwaltungsausschuss führt das Siegel des Kirchenvorstandes.

§ 3

Die Amtszeit des Verwaltungsausschusses endet mit der Konstituierung des neuen Kirchenvorstandes (Art. 20 Abs. 3 der Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster).

Münster, 27. September 2011

AZ: 110-2/2011
7. Ausfertigung



N. Kleybdt.
Norbert Kleybdt,
Generalvikar

U R K U N D E

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 27. September 2011 benannte Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Margareta in Wadersloh, St. Nikolaus in Wadersloh (Diestedde), Ss. Cosmas und Damian in Wadersloh (Liesborn), St. Antonius in Langenberg (Benteler) und St. Josef in Lippstadt (Bad Waldliesborn) zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen "Katholische Kirchengemeinde St. Margareta" in Wadersloh mit Wirkung zum 27. November 2011 wird gemäß § 4 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt

- 48.03.01.02 -

48128 Münster, den 7. Nov. 2011



Der Regierungspräsident
In Vertretung

Dorothee Feller-Elsfeld
Dorothee Feller-Elsfeld

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2011 S. 361 - 362

280 Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)

Bezirksregierung Münster
Dezernat 52
Az.: 52-500-00467419/0010.V

Münster, den 10.11.2011

Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Vergärung und Kompostierung von organischen Abfällen (Bioabfällen) der REMONDIS GmbH & Co. KG, Region West, Dieselstraße 3 in

44805 Bochum am Standort Westenfeld 107a in 48341 Altenberge

Die Bezirksregierung Münster, Nevinghoff 22, 48147 Münster, hat der Firma REMONDIS GmbH & Co. KG, Region West, Dieselstraße 3, 44805 Bochum mit Datum vom 26.10.2011 eine Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Vergärung und Kompostierung von organischen Abfällen (Bioabfällen) mit folgendem verfügbaren Teil erteilt:

Hiermit erteile ich Ihnen auf Ihren Antrag vom 16.03.2010 bzw. 04.05.2011 gemäß §§ 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie § 1 Abs. 2 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) die Genehmigung auf dem Grundstück in 48341 Altenberge, Westenfeld 107a, Gemarkung Altenberge, Flur 2, Flurstücke 166, 167 und 133 anstelle der bisherigen Container-Kompostierung eine Anlage zur Vergärung und Kompostierung von organischen Abfällen (Bioabfällen) mit folgenden Anlagenteilen und Nebeneinrichtungen zu errichten und zu betreiben:

Anlage zur Vergärung von Bioabfällen (Vergärungsanlage) gemäß Nr. 8.6 Spalte 1 b) des Anhangs der 4. BImSchV

Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus den Gärresten der Vergärungsanlage (Tunnelkompostierung sowie nachgeschaltete Mietenkompostierung) gemäß Nr. 8.5 Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV

Anlage zur Bioabfallaufbereitung sowie Kompostaufbereitung gemäß Nr. 8.11 Spalte 2 b)bb) des Anhangs der 4. BImSchV

Hackschnitzelfeuerungsanlage mit einer Feuerungs-wärmeleistung von < 1 MW (=> keine BImSch-Genehmigungspflicht nach Anhang Nr. 1.2 Spalte 2 a) des Anhangs der 4. BImSchV)

Biogasaufbereitung und -einspeisung in eine bestehende Erdgas-Fernleitung

alternativ zur Hackschnitzelfeuerungsanlage mit Biogasaufbereitung und -einspeisung:

Verbrennungsmotorenanlage zur Erzeugung von Strom (4 BHKW) für den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (hier: Biogas) gemäß Nr. 1.4 Spalte 2 b)aa) des Anhangs der 4. BImSchV

Stromeinspeisung ins öffentliche Stromnetz

Notfackel zum Abfackeln von Biogas (=> keine BImSch-Genehmigungspflicht nach Nr. 8.1 Spalte 2 b) des Anhangs der 4. BImSchV)

Die Genehmigung schließt die zeitweilige Lagerung des Eingangsmaterials (Bioabfälle), des Materials nach Aufbereitung der Bioabfälle im Zwischenspeicher sowie des Outputmaterials (hergestellter Kompost und aussortierte Störstoffe) als integralen Bestandteil der Anlage zur Vergärung und Kompostierung von Bioabfällen mit ein.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe nachstehend aufgeführter Antragsunterlagen erteilt, soweit in den Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, erheben. Die Klage ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes zu erklären.“

Eine Ausfertigung dieses Genehmigungsbescheides mit Begründung und den dazugehörigen Antragsunterlagen, Darstellung des nicht umweltbezogenen Sachverhaltes, Darstellung der Umweltauswirkungen der Anlage, Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Ausgleich der zu erwartenden Auswirkungen, Gesamtbewertung und Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen liegt ab dem Tage der Bekanntmachung für zwei Wochen, vom **18.11.2011 bis 02.12.2011** während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Bürgermeister der Gemeinde Altenberge, Bürgeramt, EG E.2, Kirchstraße 25, 48341 Altenberge
2. Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, Zimmer 206, Nevinghoff 22, 48147 Münster

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt dieser Bescheid gegenüber Drittbetroffenen als auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Im Auftrag
gez. Bernhard Lütkehaus
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2011 S. 362 - 363

281 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster
Aktenzeichen 500-53. 0074/11/0935.1

45699 Herten, den 07.11.11

Die Firma Borchers Borken GmbH, Hansestr. 36-38, 46325 Borken hat die Genehmigung zur Änderung und zum Betrieb ihrer Anlage zur Lagerung von Gefahrstoffen auf dem Grundstück in 46325 Borken (Gemarkung Borken, Flur 19, Flurstück 390) nach §§ 6, 16 BImSchG beantragt.

Der für Montag den **21.11.2011** vorgesehene Erörterungstermin findet nicht statt, da gegen das beantragte Vorhaben keine Einwendungen innerhalb der Einwendungsfrist erhoben wurden.

Im Auftrag
gez. Reineke
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2011 S. 363

282 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster 45699 Herten, den 04.11.2011
500-53.0043/11/0401H1

Die Firma Sabic Polyolefine GmbH, Gelsenkirchen hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Polyolefinbetriebe auf dem Betriebsgrundstück Pawiker Str. 30, 45896 Gelsenkirchen (Gemarkung Buer, Flur 15, Flurstück 35), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb einer Lagerhalle für Additive.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Baal

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2011 S. 363 - 364

283 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster 45699 Herten, den 04.11.2011
500-53.0068/11/0404.1

Die Firma Ruhr Oel GmbH, Gelsenkirchen hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Raffinerieanlage auf dem Betriebsgrundstück Pawiker

Str. 30, 45896 Gelsenkirchen (Gemarkung Buer, Flur 18, Flurstück 13), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb eines Gefahrstoffdepots.

Der jetzt gestellte Antrag beinhaltet den Bau und den Betrieb eines Lagers für Kleingebinde. Es dient dem Zentrallabor zur Lagerung von Proben aus den Produktionsanlagen.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Baal

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2011 S. 364

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

284 Ungültigkeitserklärung für eine in Verlust geratene Polizeidienstmarke

Die Kriminaldienstmarke Nr.: -6688-
der Kriminalhauptkommissarin Kirsten Haase-Weber
ausgegeben am: 03.05.2010

ist Verlust geraten wird für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, diesen beim Polizeipräsidium Gelsenkirchen abzugeben.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2011 S. 364

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296 / Entgelt bezahlt

Deutsche Post AG/ PVSt

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 € Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzelleieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3, 48143 Münster,
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097
Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster